

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
3003 Bern

17. März 2021

Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der SIS-Verordnungen (EU) Nr. 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) sowie zur Änderung des BGIAA; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Januar 2021 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung des oben genannten Geschäfts eingeladen.

Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung)

1.1 Ausschreibung von schutzbedürftigen Personen

Wir begrüssen es, dass neu schutzbedürftige Personen präventiv im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben werden können. Schutzbedürftige Personen sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die zu ihrem eigenen Schutz oder zum Zweck der Gefahrenabwehr von einer Auslandsreise abgehalten werden müssen. Es ist jedoch vorausgesetzt, dass ein entsprechender Entscheid der zuständigen Behörde vorliegt. Beispielsweise kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder ein Gericht vorsorglich die Ausschreibung verfügen, wenn die Gefahr besteht, dass ein Elternteil das eigene Kind gegen den Willen des andern Elternteils ins Ausland verbringen will. Weiter können erwachsene urteilsfähige Personen zu ihrem eigenen Schutz bei den kantonalen Polizeibehörden eine Ausschreibung beantragen (zum Beispiel kann dies ein potenzielles Opfer von Zwangsheirat präventiv beantragen, so dass die Grenzbehörden bei einer unfreiwilligen Ausreise einschreiten könnten). Bei Opfern von Menschenhandel, welche unter dem prägenden Einfluss der Täterschaft stehen, kann die Polizeibehörde auch ohne Antrag des Opfers die Ausschreibung selber veranlassen.

Mit dieser Revision kann weitergehend und vor allem auch präventiv auf das Schutzbedürfnis von betroffenen Opfern eingegangen werden. Das Opfer kann durch dieses Instrumentarium weiter geschützt werden, insbesondere dann, wenn ein Opfer trotz bestehenden Massnahmen (zum Beispiel Kontakt-/Rayonverbot, Wegweisung der Täterschaft, Unterbringung des Opfers an einem sicheren Ort) nicht genügend geschützt ist. Diese Massnahmen genügen erfahrungsgemäss nicht, wenn nach wie vor zu befürchten ist, dass die Täterschaft das Opfer trotz Massnahmen weiter in Gefahr (Entfüh-

rung, unfreiwillige Ausreise) bringen könnte, das heisst sich von den angeordneten Schutz-/Ersatzmassnahmen nicht beeindrucken lässt und weitergehende Schutzmassnahmen (zum Beispiel Haft) nicht möglich sind oder die zuständigen Behörden nach ihrem eigenen Ermessen nicht anordnen wollen.

Zusätzlich zur Ausschreibung von schutzbedürftigen Personen sollten aber auch die weiteren angeordneten oder bestehenden Massnahmen (Kontakt-/Rayonverbot, Wegweisung etc.) Gegenstand der Ausschreibung sein. Es wäre somit zweckmässig, dass polizeilich angeordnete Fernhaltungsmassnahmen entsprechend ausgeschrieben werden könnten.

Die Ausschreibung von schutzbedürftigen Personen, das heisst einerseits auf Antrag einer erwachsenen und urteilsfähigen schutzbedürftigen Person und andererseits bei Opfern von Menschenhandel, sollte von der Bedeutung her gleich wie der polizeiliche Gewahrsam angeordnet werden. In allen anderen Fällen (insbesondere bei Kindern) braucht es eine gerichtliche Anordnung, welche die Ausschreibung ausdrücklich vorsieht und der Innenfahndung zwecks Vornahme der Ausschreibung zuzustellen ist.

1.2 Weitere Bestimmungen

Neu können unter bestimmten Voraussetzungen zur Identifizierung von unbekannten gesuchten Personen daktyloskopische Daten und Spuren von tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist, im SIS ausgeschrieben werden. Dies hat einen Einfluss auf die Personenkontrollen an der Front. Mit einem Fingerscan kann so der Zusammenhang zur SIS-Ausschreibung (UT Dakty) erstellt werden, was bislang nicht möglich war.

Bei Vermissten kann neu unter bestimmten Voraussetzungen ein DNA-Profil der Ausschreibung hinzugefügt werden. Zudem können im SIS zum Beispiel auch DNA-Profile, daktyloskopische Daten und Spuren, Lichtbilder und Gesichtsbilder erfasst werden.

Eine Ausschreibung zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung kann neu unter gewissen Voraussetzungen für kurze Zeit 'verborgen' werden. Dies ist bei laufenden Polizeioperationen möglich. Die Beamten an der Front der beteiligten Staaten sehen dann die Ausschreibung nicht, sondern nur die SIRENE-Büros. Die Dauer ist auf 48 Stunden beschränkt, wobei diese Frist mit Einverständnis des Bundesamts für Justiz um jeweils 48 Stunden verlängert werden kann.

Alle diese Neuerungen werden explizit begrüsst, da sie der Aufklärung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten dienen.

2. Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten

Mit dieser Verordnung soll der automatisierte Datenaustausch zwischen Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) und SIS zu einem rascheren, lückenloseren und fehlerfreieren Ablauf der Anfragen führen. Zudem können Daten einfacher und schneller unter den Ländern ausgetauscht werden, was ein Vorteil für die Gefahrenabwehr sowie Strafverfolgung ist.

Auch diese Massnahmen werden vollumfänglich unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Selbes Schreiben geht an

- Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern

Kopie

- ariane.studer@fedpol.admin.ch
- simone.rusterholz@fedpol.admin.ch

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

17. März 2021

Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der SIS-Verordnungen (EU) Nr. 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) sowie zur Änderung des BGIAA; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Januar 2021 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung des oben genannten Geschäfts eingeladen.

Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung)

1.1 Ausschreibung von schutzbedürftigen Personen

Wir begrüssen es, dass neu schutzbedürftige Personen präventiv im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben werden können. Schutzbedürftige Personen sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die zu ihrem eigenen Schutz oder zum Zweck der Gefahrenabwehr von einer Auslandsreise abgehalten werden müssen. Es ist jedoch vorausgesetzt, dass ein entsprechender Entscheid der zuständigen Behörde vorliegt. Beispielsweise kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder ein Gericht vorsorglich die Ausschreibung verfügen, wenn die Gefahr besteht, dass ein Elternteil das eigene Kind gegen den Willen des andern Elternteils ins Ausland verbringen will. Weiter können erwachsene urteilsfähige Personen zu ihrem eigenen Schutz bei den kantonalen Polizeibehörden eine Ausschreibung beantragen (zum Beispiel kann dies ein potenzielles Opfer von Zwangsheirat präventiv beantragen, so dass die Grenzbehörden bei einer unfreiwilligen Ausreise einschreiten könnten). Bei Opfern von Menschenhandel, welche unter dem prägenden Einfluss der Täterschaft stehen, kann die Polizeibehörde auch ohne Antrag des Opfers die Ausschreibung selber veranlassen.

Mit dieser Revision kann weitergehend und vor allem auch präventiv auf das Schutzbedürfnis von betroffenen Opfern eingegangen werden. Das Opfer kann durch dieses Instrumentarium weiter geschützt werden, insbesondere dann, wenn ein Opfer trotz bestehenden Massnahmen (zum Beispiel Kontakt-/Rayonverbot, Wegweisung der Täterschaft, Unterbringung des Opfers an einem sicheren Ort) nicht genügend geschützt ist. Diese Massnahmen genügen erfahrungsgemäss nicht, wenn nach wie vor zu befürchten ist, dass die Täterschaft das Opfer trotz Massnahmen weiter in Gefahr (Entfüh-

rung, unfreiwillige Ausreise) bringen könnte, das heisst sich von den angeordneten Schutz-/Ersatzmassnahmen nicht beeindrucken lässt und weitergehende Schutzmassnahmen (zum Beispiel Haft) nicht möglich sind oder die zuständigen Behörden nach ihrem eigenen Ermessen nicht anordnen wollen.

Zusätzlich zur Ausschreibung von schutzbedürftigen Personen sollten aber auch die weiteren angeordneten oder bestehenden Massnahmen (Kontakt-/Rayonverbot, Wegweisung etc.) Gegenstand der Ausschreibung sein. Es wäre somit zweckmässig, dass polizeilich angeordnete Fernhaltungsmassnahmen entsprechend ausgeschrieben werden könnten.

Die Ausschreibung von schutzbedürftigen Personen, das heisst einerseits auf Antrag einer erwachsenen und urteilsfähigen schutzbedürftigen Person und andererseits bei Opfern von Menschenhandel, sollte von der Bedeutung her gleich wie der polizeiliche Gewahrsam angeordnet werden. In allen anderen Fällen (insbesondere bei Kindern) braucht es eine gerichtliche Anordnung, welche die Ausschreibung ausdrücklich vorsieht und der Innenfahndung zwecks Vornahme der Ausschreibung zustellen ist.

1.2 Weitere Bestimmungen

Neu können unter bestimmten Voraussetzungen zur Identifizierung von unbekannten gesuchten Personen daktyloskopische Daten und Spuren von tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist, im SIS ausgeschrieben werden. Dies hat einen Einfluss auf die Personenkontrollen an der Front. Mit einem Fingerscan kann so der Zusammenhang zur SIS-Ausschreibung (UT Dakty) erstellt werden, was bislang nicht möglich war.

Bei Vermissten kann neu unter bestimmten Voraussetzungen ein DNA-Profil der Ausschreibung hinzugefügt werden. Zudem können im SIS zum Beispiel auch DNA-Profile, daktyloskopische Daten und Spuren, Lichtbilder und Gesichtsbilder erfasst werden.

Eine Ausschreibung zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung kann neu unter gewissen Voraussetzungen für kurze Zeit 'verborgen' werden. Dies ist bei laufenden Polizeioperationen möglich. Die Beamten an der Front der beteiligten Staaten sehen dann die Ausschreibung nicht, sondern nur die SIRENE-Büros. Die Dauer ist auf 48 Stunden beschränkt, wobei diese Frist mit Einverständnis des Bundesamts für Justiz um jeweils 48 Stunden verlängert werden kann.

Alle diese Neuerungen werden explizit begrüsst, da sie der Aufklärung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten dienen.

2. Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten

Mit dieser Verordnung soll der automatisierte Datenaustausch zwischen Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) und SIS zu einem rascheren, lückenloseren und fehlerfreieren Ablauf der Anfragen führen. Zudem können Daten einfacher und schneller unter den Ländern ausgetauscht werden, was ein Vorteil für die Gefahrenabwehr sowie Strafverfolgung ist.

Auch diese Massnahmen werden vollumfänglich unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Selbes Schreiben geht an

- Bundesamt für Polizei, Guisanplatz 1A, 3003 Bern

Kopie

- sandrine.favre@sem.admin.ch
- helena.schaer@sem.admin.ch